

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Willingen (Upland)

(Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), sowie der §§ 16, 17, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2002 (GVBl. I S. 738), der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I S. 204), Dritte Änderungsverordnung vom 19.11.2001 (GVBl. I S. 471), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 BGBl. I S. 1452) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingen (Upland) in ihrer Sitzung am 26. Juni 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(Sachlicher Geltungsbereich)

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2

(Erlaubnispflichtige Sondernutzungen)

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde Willingen (Upland). Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

(Sonstige Benutzung)

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4

(Erlaubnis)

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 5

(Erlaubnis Antrag)

Erlaubnis Anträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung spätestens 14 Tage vor Inanspruchnahme der Verkehrsfläche bei der Gemeinde zu

stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 6 **(Erlaubnisfreie Sondernutzung)**

Keiner Erlaubnis bedürfen:

a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer,

b) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen,

c) bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen,

d) Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe,

e) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen (z.B. Verkaufstische, Blumenkübel u.ä.) sowie Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

f) Sondernutzungen, die der Meinungsbildung dienen (z.B. Wahlwerbung politischer Parteien ohne Informationsstände, Aufstellen von Plakatständern zu politischen Wahlzwecken u.ä.).

§ 7 **(Einschränkung von Sondernutzungen)**

Nach § 6 Buchstabe d) bis f) erlaubnisfreie Sondernutzungen sowie erlaubnispflichtige Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, insbesondere wenn aufgrund ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

§ 8 **(Gebühren)**

(1) Für Sondernutzungen werden Gebühren gemäß der Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Ist die Gebühr nach Absatz 1 niedriger als die in der Gebührenordnung festgesetzte Mindestgebühr, so wird diese erhoben.

(3) Von der Zahlung von Gebühren sind befreit:

- a) anerkannte ortsansässige Vereine und
- b) politische Parteien.

Die Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn die Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten unmittelbar aufzuerlegen.

§ 9 (Gebührenschuldner)

(1) Gebührenschuldner sind:

- a) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und
- b) die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 10 (Fälligkeit der Gebühren)

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Januar des Jahres und
- c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.

§ 11 (Gebührenerstattung)

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12 (Sicherheitsleistung)

Die Gemeinde ist berechtigt, falls Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen zu befürchten sind, von der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalles zu bemessen.

§ 13 (Märkte, Kirchweihen und ähnliche Veranstaltungen)

Die Durchführung derartiger Veranstaltungen sind nicht Gegenstand dieser Satzung, sie unterliegen der Einzelfallregelung zwischen der Gemeinde und der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter.

§ 14 (Schadenshaftung)

(1) Der Sondernutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten verursacht wurden.

(2) Der Sondernutzer stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegenüber der Gemeinde erheben. Er ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu diesem Zwecke abzuschließen. Auf Verlangen der Gemeinde hat er ihr gegenüber den entsprechenden Nachweis über den Abschluss und die regelmäßige Beitragszahlung zu erbringen.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 15 (Ordnungswidrigkeiten)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,

b) § 4, Satz 1 zeitliche Vorgaben nicht beachtet und

c) § 4, Satz 2 Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 16
(Gebührenverzeichnis)

Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 17
(Rechtsmittel)

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 18
(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Willingen (Upland), den 30. Juni 2003

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Willingen (Upland)

gez.

Hubert Bechstein
(Bürgermeister)

Vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Willingen (Upland) wurde am 4. Juli 2003 in der Waldeckischen Landeszeitung veröffentlicht und tritt damit gemäß § 18 der Satzung am 5. Juli 2003 in Kraft.

Willingen (Upland), den 7. Juli 2003

gez.

Hubert Bechstein
(Bürgermeister)